Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung
in der Kindertageseinrichtung St. Jakob der Gemeinde Haselbach
vom 16. September 2021

Die Gemeinde Haselbach erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) sowie des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates vom 16. September 2021 folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Haselbach eine kommunale Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung.

2. Eltern im Sinne dieser Satzung sind die Personen, denen das Sorgerecht für die Person des Kindes zusteht.

3. In der Kindertagesstätte werden grundsätzlich Kinder von der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Einschulung betreut.

§ 2 Gebührenpflicht

1. Für die Betreuung der in der Kindertagesstätte aufgenommenen Kinder werden Betreuungsgebühren erhoben. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben und dienen der Unterhaltung dieser Einrichtung.

2. Die Betreuung im Sinne dieser Satzung erfolgt für die Kinder an 5 Tagen (Montag – Donnerstag, von 07.00 Uhr bis max. 15.30 Uhr und Freitag von 07:00 Uhr bis max. 14:30 Uhr).
   Die Kernzeit, an denen die Kinder anwesend sein müssen beträgt für die Kindergartenkinder 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und für die Kinderkrippenkinder von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

3. Das Betreuungsjahr beginnt grundsätzlich am 01.09. und endet am 31.08. des folgenden Jahres.

§ 3 Gebührenschuldner

1. Die Personensorgeberechtigten, auf deren Antrag das Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind verpflichtet, Gebühren zu entrichten.

2. Personenberechtigte sind die Eltern oder die sorgeberechtigten Personen, auf deren Antrag das Kind in der Tagesstätte aufgenommen worden ist.

3. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenentstehung

1. Die Betreuungsgebühr ist eine Jahresgebühr, die monatlich im Voraus zu entrichten ist. Sie ist am 1. Eines jeden Monats zu entrichten oder, wenn dies ein Sonnabend oder ein Feiertag ist, am nächsten Werktag. Eine tageweise Abrechnung findet nicht statt. Die monatliche Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Kinder wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen nicht an allen Tagen des Monats die Kindertagesstätte besuchen können.

2. Die Veranlagung von Gebühren beginnt mit dem Monat, in dem die Kinder erstmalig in der Kindertagesstätte betreut werden.

3. Beim o. g. Betreuungsbeitrag handelt es sich um Monatsbeiträge, die auch dann in voller Höhe fällig sind, wenn ein Kind innerhalb eines Monats aufgenommen wird.

4. Die monatlichen Gebühren sind auch in der Ferienzeit (einschließlich dem Monat August) zu zahlen.

§ 5 Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den ein Kind termingerecht schriftlich abgemeldet wird. Bei einer Abmeldung für die letzten drei Monate des Betreuungsjahres endet die Gebührenpflicht jedoch grundsätzlich erst zum Ende des Betreuungsjahres.

2. In besonderen begründeten Einzelfällen kann der Träger der Kindertagesstätte abweichende Regelungen zulassen.

§ 6 Höhe der Gebühren

1. Kindergartenkinder (ab dem 3. Lebensjahr)

   a) Die Betreuungsgebühr wird in Form eines pauschalen Elternbeitrages erhoben. Der monatliche Elternbeitrag (incl. Spiel-, Bastel- Getränkegeld) wird mit Wirkung vom 01.01.2022 wie folgt festgesetzt:

Buchungszeit	Monatliche Gebühr
a. 4 – 5 Stunden	100,00 €
b. 5 – 6 Stunden	110,00 €
c. 6 – 7 Stunden	120,00 €
d. 7 – 8 Stunden	130,00 €
e. 8 – 9 Stunden	140,00 €

   b) Mit Festsetzung des pauschalen Elternbeitrages nach Nr. 1 Buchstabe a) sind die Forderungen für Spiel-, Bastel- und Getränkegeld in Höhe von 10,00 € abgegolten.

2. Krippenkinder (bis zum 3. Lebensjahr)

   a) Die Betreuungsgebühr wird in Form eines pauschalen Elternbeitrages erhoben. Der monatliche Elternbeitrag (incl. Spiel- und Bastelgeld) wird mit Wirkung vom 01.01.2022 wie folgt festgesetzt:

Buchungszeit	Monatliche Gebühr
bis 3 Stunden	90,00 €
3 – 4 Stunden	105,00 €
4 – 5 Stunden	120,00 €
5 – 6 Stunden	135,00 €
6 – 7 Stunden	150,00 €
7 – 8 Stunden	165,00 €
8 – 9 Stunden	180,00 €

   b) Mit Festsetzung des pauschalen Elternbeitrages sind die Forderungen für Spiel- und Bastelgeld in Höhe von insgesamt 5,00 € monatlich abgegolten.

3. Ferienbetreuung für Schulkinder für 15 – 25 Tage; 100,00 € pro Schuljahr

§ 7 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollenden, wird entsprechend der Stichtagsregelung gemäß BayKiBiG der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss von derzeit 100,00 € auf den Gebührensatz nach § 6 dieser Satzung angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01. Januar 2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 21. Juni 2017 außer Kraft.

Mitterfels, 27. September 2021

Dr. Simon Haas
Erster Bürgermeister
der Gemeinde Haselbach